

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung**
— Drucksache 9/1119 —

A. Problem

Die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Luftverunreinigung einschließlich der grenzüberschreitenden Luftverunreinigung soll verstärkt werden.

B. Lösung

Das am 13. November 1979 von der Bundesregierung in Genf unterzeichnete Übereinkommen sieht vor, daß sich die Vertragsstaaten bemühen, die Luftverunreinigung einzudämmen und soweit wie möglich schrittweise zu verringern und zu verhindern. Sie entwickeln im Rahmen dieses Übereinkommens Politiken und Strategien, die der Bekämpfung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen dienen sollen. Dazu überwachen sie die Luftverunreinigung, tauschen Informationen untereinander aus, konsultieren sich gegenseitig und nehmen entsprechend ihrem Bedarf in bestimmten Bereichen Forschungsarbeiten auf, bei denen sie zusammenarbeiten. Bei der Emissionsminderung setzen sie die besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technologien ein. Der Durchführung des Übereinkommens dient ein Exekutivorgan, dem die Vertreter der Vertragsparteien angehören. Mit dem vorgelegten Gesetz soll das Übereinkommen die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Erfüllung der mit dem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen — vor allem die Durchführung von Messungen, die vom Umweltbundesamt vorgenommen werden sollen — erfordert einen zusätzlichen Aufwand des Bundes. Dieser Mehraufwand kann im Rahmen der im Finanzplan vorgesehenen Haushaltsmittel aufgefangen werden.

Soweit später aus dem Übereinkommen weitere Aufgaben erwachsen sollten, können diese voraussichtlich im Rahmen bereits bestehender Programme erfüllt werden. Da Programme und Maßnahmen nur bei Annahme durch die Vertragspartei für diese verbindlich werden, muß jeweils vor der dann notwendigen Entscheidung die Kostenhöhe und -trägerschaft festgestellt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung — Drucksache 9/1119 — anzunehmen.

Bonn, den 13. Januar 1982

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Volmer	Frau Dr. Hartenstein
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Volmer und Frau Dr. Hartenstein

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 73. Sitzung am 10. Dezember 1981 an den Innenausschuß zur Beratung überwiesen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 13. Januar 1982 beraten und einstimmig angenommen.

Der Ausschuß hat das Übereinkommen von der Sache her als einen ersten Schritt zur Verringerung der grenzüberschreitenden Luftverunreinigung begrüßt. Der entscheidende zweite Schritt muß nach Auffassung des Ausschusses jedoch die Erarbeitung internationaler Standards zur Emissionsminderung sein. Obgleich sich die Vertragsparteien in einer Entschließung verpflichtet haben, das Übereinkommen bereits vor seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden, hat es der Ausschuß bemängelt, daß dieses erst zwei Jahre nach der Unterzeichnung in das parlamentarische Beratungsverfahren eingebracht worden ist. Der Ausschuß hat die Bundesregierung daher ersucht, derartige Vorlagen künftig dem Parlament schneller zuzuleiten. Die Bundesregierung hat insoweit betont, daß sie den Wunsch teile, derartige Dokumente eher zu bekommen. Mit dem stellvertretenden Generalsekretär der ECE sei eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden.

In der Sache wird auf die Ausführungen in Drucksache 9/1119, namentlich auf die darin enthaltene Denkschrift zu dem Übereinkommen verwiesen. Im Rahmen der Beratungen wurde seitens der Bundesregierung ergänzend ausgeführt: Bis Ende 1981 seien bereits zwölf Ratifikationsurkunden hinterlegt worden, bis Mai 1982 werde mit weiteren zwölf Ratifikationsurkunden gerechnet. Über den Erfüllungsstand des Übereinkommens in anderen Ländern lägen nur unvollständige Informationen vor. Die skandinavischen Länder und die Niederlande hätten schon sehr früh die Umsetzung vorgenommen. Entsprechend dem Programm seien ferner in allen Signatarstaaten nahezu vollständig Meßstationen eingerichtet worden. Emissionskataster für

Schwefeldioxid seien in ganz Europa aufgestellt. Von meteorologischen Zentren würden die Immissionen und Konzentrationen von Schwefeldioxid und Sulfatniederschlag für alle Länder nach Gitternetzpunkten einschließlich der Abschätzung über ihre Herkunft berechnet. Das chemische Zentrum habe mit den Mitgliedstaaten eine Vergleichbarkeit dieser Immissionsmessungen sowie der Regen- und Niederschlagsmessung erreicht. Ergebnisse könnten bereits genutzt werden. Weitere Messungen beträfen NO_x -Stickoxide und auch weitere Nitrate. Die Bundesregierung habe angeregt, daß auch Schwermetalle und kanzerogene Stoffe in diesem europäischen Meßnetz mitgemessen würden. Bezüglich der Frage, welche Maßnahmen in den übrigen Signatarstaaten getroffen würden, die die Belastung in der Bundesrepublik Deutschland mindern könnten, sei generell darauf hinzuweisen, daß in anderen Signatarstaaten hinsichtlich des Standes der Technik und der Emissionsbegrenzung weniger und nicht mit der gleichen Gründlichkeit gearbeitet werde wie in der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen werde als ein erster Schritt angesehen. Die wichtigste bisherige Maßnahme sei auf EG-Ebene die Richtlinie über Grenz- und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub, die ab 1983 überall umzusetzen sei. Ferner habe die Bundesregierung auf EG-Ebene eine Rahmenrichtlinie zum Stand der Technik vorbereitet, um die bundesdeutsche Philosophie der Emissionsbegrenzung an der Quelle überall in der EG durchzusetzen, damit die besonders von Großbritannien propagierte Immissions- und Qualitätszielbetrachtung durch diese Philosophie allmählich ersetzt und dadurch auch Wettbewerbsverzerrungen abgebaut würden. In der Bundesrepublik Deutschland gebe es elf Meßstationen im Meßnetz des Umweltbundesamtes, in denen Schwefeldioxid, Stickoxide, Schwermetalle und kanzerogene Stoffe gemessen würden. Noch nicht völlig geklärt sei die Problematik der Finanzierung für die Durchführung der Konvention.

Bonn, den 13. Januar 1982

Volmer Frau Dr. Hartenstein

Berichterstatter